

☞ (387) ☞



Das Vierte Capitul.

Von gehinderter Gerichtbarkeit, und tauglichen Mitteln dieselbe zu beschützen.



§. I.

Ich befinde mich nicht in Stand ehender von meinen Vordern abzuweichen, und mein Werk zu enden, bevor ich nicht auch von gehinderter Gerichtbarkeit und dächtigen Mitteln zu dero Schützung melde. Die Gerichtbarkeit wurde in der That eitel, und vergebens seyn, wann sich jedermann derselben anmassete, und keine Mittel vorhanden wäre, dieselbe zu beschützen. Doch bevor ich diese Mitteln der Ordnung nach anführe, sehe ich mich genöthiget kürzlich zu erklären, was die Hindernus seye, und wer eigentlich die Gerichtbarkeit zu hindern könne gesetzt werden. Es folge demnach:

Erster Abschnitt

Von Hindernus der Gerichtbarkeit insgemein.

§. I.

Die Hindernus insgemein genommen erstrecket sich weitschichtig, und begreiffet eine jegliche Beschwärde, Beunruhigung und jegliche mit Worten oder Werken jemanden erwiesene Beschimpfung, in welchen Verstand sie für ein Verbrechen angesehen (1) und gemeiniglich zur Klage über die Unbilden Lat. *ad Actionem Injuriarum* gerechnet wird, (2) allwojener, so mich

Ec ccc 2